

B. auf nachträglich zugelassene Anmeldungen:

945 Thlr. 4 Ngr.	an entschädigungsberechtigte Rittergüter im II. Steuerkreise,
10,298 Thlr. 2 Ngr.	an entschädigungsberechtigte Communen und einzelne Realbefreite und zwar:
2,297 Thlr. 16 Ngr.	im III. Steuerkreise,
7,910 Thlr. 16 Ngr.	im IV. Steuerkreise.

uts.

11,153 Thlr. 6 Ngr. Sa.

Hiermit hat, mit Ausnahme einiger weniger Ansprüche, deren Erörterung noch der Entscheidung im Rechtswege unterliegt, das Geschäft der Grundsteuerentschädigung vollständig seine Endschafft erreicht. Nach Ausweis hierüber abgeschlossenen Rechnungswerks ist überhaupt die Summe von

4,026,700 Thlr. 6 Ngr.

dafür aufzuwenden gewesen. Davon sind zu rechnen:

Präsident Cuno: Der Berichtstatter fragt an, ob die Vorlesung der dem Decrete beigefügten Tabelle für nothwendig erachtet wird. Ich weiß nicht, ob die Staatsregierung auf die Vorlesung verzichtet?

(Dies geschieht.)

Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Vorlesung dieser Tabelle, eines bloßen Rechnungswerks, unterbleibe? — Einstimmig Ja. *)

Berichtstatter Abg. Dehmichen: Der Schluß der Decretsbeilage lautet:

Der Fehlbedarf von

26,700 Thlr. 6 Ngr.,

um welchen sonach die ursprünglich für solchen Zweck mittelst der nach Höhe von 4,000,000 Thlr. creirten Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1847 zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel überstiegen worden sind, hat sich aus denjenigen Erübrigungen, welche von den zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems früher ausgefetzten Bewilligungssummen unverwendet geblieben, mit bestreiten lassen.

Der Bericht über das vorgelesene Decret lautet folgendermaßen:

Das vorliegende Decret ist dem dritten Ausschusse nach Kammerbeschluß vom 28. November 1849 zur Berichterstattung überwiesen und enthält die näheren Nachweisungen über die Höhe der, an verschiedene Rittergüter, Corporationen und Gemeinden gewährten Grundsteuerentschädigungen zur Kenntnißnahme der Kammern.

Der Ausschuss hat sich verpflichtet gesehen, sämtliche im Decret enthaltenen Angaben auch um deswillen einer ganz genauen Prüfung zu unterwerfen, als nach denselben die ursprüngliche Bewilligungssumme zur Grundsteuerentschädigung von 4 Millionen Thalern um 26,700 Thlr. 6 Ngr. überschritten worden ist.

*) Diese Tabelle, von deren Vorlesung die Kammer absieht, befindet sich im Anhang zu dieser Nummer, S. 1029.

Die Grundsteuerentschädigung selbst ist durch §. 39 der Verfassungsurkunde geboten und es erließ in Berücksichtigung dessen die Staatsregierung an die Ständeversammlung des Jahres 1833 ein allerhöchstes Decret unterm 27. Januar 1833, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend (Landt.-Acten 1833, I. Abthlg. 1. Bd. Seite 207), worin sub I. Seite 209 zwar die Aufhebung der zeitherigen Realbefreiungen zugesichert, der Zeitpunkt aber, wenn solches geschehen und die Modalität der Entschädigung der betreffenden Grundstücke erst dann festgesetzt werden könne, wenn das Grundsteuersystem überhaupt festgestellt sei.

Während dieses Decret den Kammern zur Berathung vorlag, brachte der Abgeordnete Haase am 24. Mai 1833 (Landt.-Acten 1833, IV. Abthlg. Seite 125) eine Petition bei der zweiten Kammer ein, welche dahin ging, es möge sich die Kammer um baldige Verwirklichung der, in §§. 38 und 39 der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusicherungen bei der hohen Staatsregierung verwenden.

Nachdem beide Kammern dieses Decret nebst der eben erwähnten Petition berathen hatten, richteten sie in der betreffenden ständischen Schrift vom 24. October 1834 (Landt.-Acten von 1834, I. Abthlg. 4. Bd. sub II. Seite 387) an die Regierung mehre Anträge, wovon der erste hierher gehörige dahin ging, daß die, nach §. 39 der Verfassungsurkunde zugesicherte Entschädigung nur an wirkliche Rittergüter und sogenannte Beitragsgüter nach Maaßgabe der Quaestio V. und VI. des Mandats vom 24. März 1810, ferner an Besitzer ursprünglich geistlicher Grundstücke, insoweit letztere nicht in's Privateigenthum oder an weltliche Besitzer bereits übergegangen sind, sowie an alle diejenigen, deren Güter und Grundstücke, vermöge eines sonstigen, von ihnen nachzuweisenden und durch Gesetze anerkannten, oder in der zeitherigen Verfassung begründeten Rechtstiteln von Grundsteuern gänzlich befreit gewesen sind (was auch bei vielen Commungrundstücken der Fall war), gewährt werden solle. Ebenso wurde der Entschädigungsmodus in dieser Landtagschrift genau bezeichnet und, sofern diese Anträge die allerhöchste Genehmigung erlangten, im Voraus das Finanzministerium ermächtigt, die zu Ausführung des neuen Steuersystems nach Maaßgabe der ständischen Beschlüsse oder sonst erforderlichen Verfügungen allenthalben im Wege der Verordnung und analog mit den bereits durch das Mandat vom 11. August 1828 getroffenen Bestimmungen zu erlassen.

Unterm 8. November 1838 erschien hierauf ein Gesetz, in welchem nach §. 3 sämtliche Realbefreite aufgefordert wurden, bis zum 26. März 1839 ihre steuerfreien Grundstücke unter der, im Gesetz vorgeschriebenen Form behufs der Grundsteuerentschädigung anzumelden, während in demselben Paragraph die Berechtigten ganz besonders auf die Nachtheile aufmerksam gemacht wurden, welche für sie durch Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung entstehen müßten.

Nachdem nun die sämtlichen Vorarbeiten, als Vermessung, Bonitirung u. zum neuen Grundsteuersystem beendet waren, und zwar beim Landtage 1842, gelangte von Seiten der Staatsregierung unterm 20. November 1842 ein königliches Decret an die Stände, die Entschädigung der Realbefreiten betreffend, (Landt.-Acten 1842, I. Abthlg. 1. Bd. Seite 331) worin die Summe von 4 Millionen Thaler behufs der Entschädigung der Steuerbefreiten gefordert und in den hierzu gehörigen Motiven zugleich bemerkt wurde, daß sich bereits